



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 5

Memmingen, 23. Februar 2018

60. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
08.02.2018	Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben Verfahren Benningen II - Unternehmensverfahren Gemeinde Benningen, Landkreis Unterallgäu Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG);	Seite 25
08.02.2018	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Bebauungsplanänderung für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Römerstraße“ (Planungsgebiet 66 3.Änderung)	Seite 27

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:



Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben



Verfahren Benningen II - Unternehmensverfahren
Gemeinde Benningen, Landkreis Unterallgäu

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AG-FlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Benningen II gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben statt am:

Montag, dem 12.03.2018, um 20:00 Uhr,

**Ort: Vereinsraum der Sport- und Festhalle, Pius-Winter-Straße 1,
87734 Benningen.**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Erläuterungen zu den Auszügen aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis über Einlage, Veränderungen und Abfindung)
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Krumbach, 08.02.2018
gez. Christian Kreye
Baudirektor

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die erneute und verkürzte Beteiligung
der Öffentlichkeit zum Entwurf
der Bebauungsplanänderung für das in
der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet
„Römerstraße“ (Planungsgebiet 66 3.Änderung)

Vom 21. Februar 2018

In der Zeit vom 16. Oktober 2017 bis einschließlich 17. November 2017 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch der Bebauungsplanänderung „Römerstraße“ (Planungsgebiet 66 3.Änderung) statt. Das Gebiet der künftigen Bebauungsplanänderung liegt in der Gemarkung Memmingen. Der genaue Geltungsbereich der künftigen Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 03. März 2016.

Im Nachgang zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch ergaben sich Änderungen zum Städtebau, Schallschutz, Entwässerung, Hausmülldeponie sowie Bedingungen, Hinweise und Auflagen der Deutschen Bahn.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 3 Satz 2 nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs eine Stellungnahme abgegeben werden kann und die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden.

Die Unterlagen zur Bebauungsplanänderung, bestehend aus

- Planzeichnung mit Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 2017
- Begründung vom 18. Dezember 2017
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (LarsConsult)
- Ergänzende orientierende Untersuchung (Dr. Jörg Danzer) vom 22. August 2017
- Ergänzungsgutachten (Dr. Jörg Danzer) vom 20. Juni 2017
- Orientierende Untersuchung (KlingConsult) vom 27. September 2012
- Schalltechnische Untersuchung (emplan) vom 19. Juni 2017
- Schalltechnische Untersuchung (emplan) vom 11. Dezember 2017

liegen in der Zeit

vom 05. März 2018 bis einschließlich 16. März 2018

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus. Des Weiteren sind alle Unterlagen zur Bebauungsplanänderung in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse www.memmingen.de/2861.html einsehbar.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gem. § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

In Stellungnahmen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Boden im Hinblick auf schädliche Bodenverhältnisse bzw. Altlasten, ehemalige Outdoor-Kleinkaliber-Schießanlage, Bodenproben, Bodenuntersuchungen, Verfüllmaterial und Aushubsanierung
- Schutzgut Tiere im Hinblick auf das Vorkommen der Zauneidechse
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf hydrochemische Beschaffenheit des Grundwassers, schädliche Bodenverhältnisse bzw. Altlasten, Grundwassermessstelle, Grundwassergefährdung, Schmutzfrachtberechnung, Niederschlagswasser, Wasserversorgung, Grundwasserstände, Abwasser, Grundwasserverunreinigung, Gewässer und Hochwasserschutz
- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Immissionen durch den Straßenverkehr und Schienenverkehrslärm, Emissionen, Errichtung einer Schallschutzwand und Altablagerung Hausmülldeponie Römerstraße
- Schutzgut Pflanzen im Hinblick auf die Aufwuchsbeschränkung und den Naturschutz

In Gutachten, Planunterlagen und Untersuchungen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

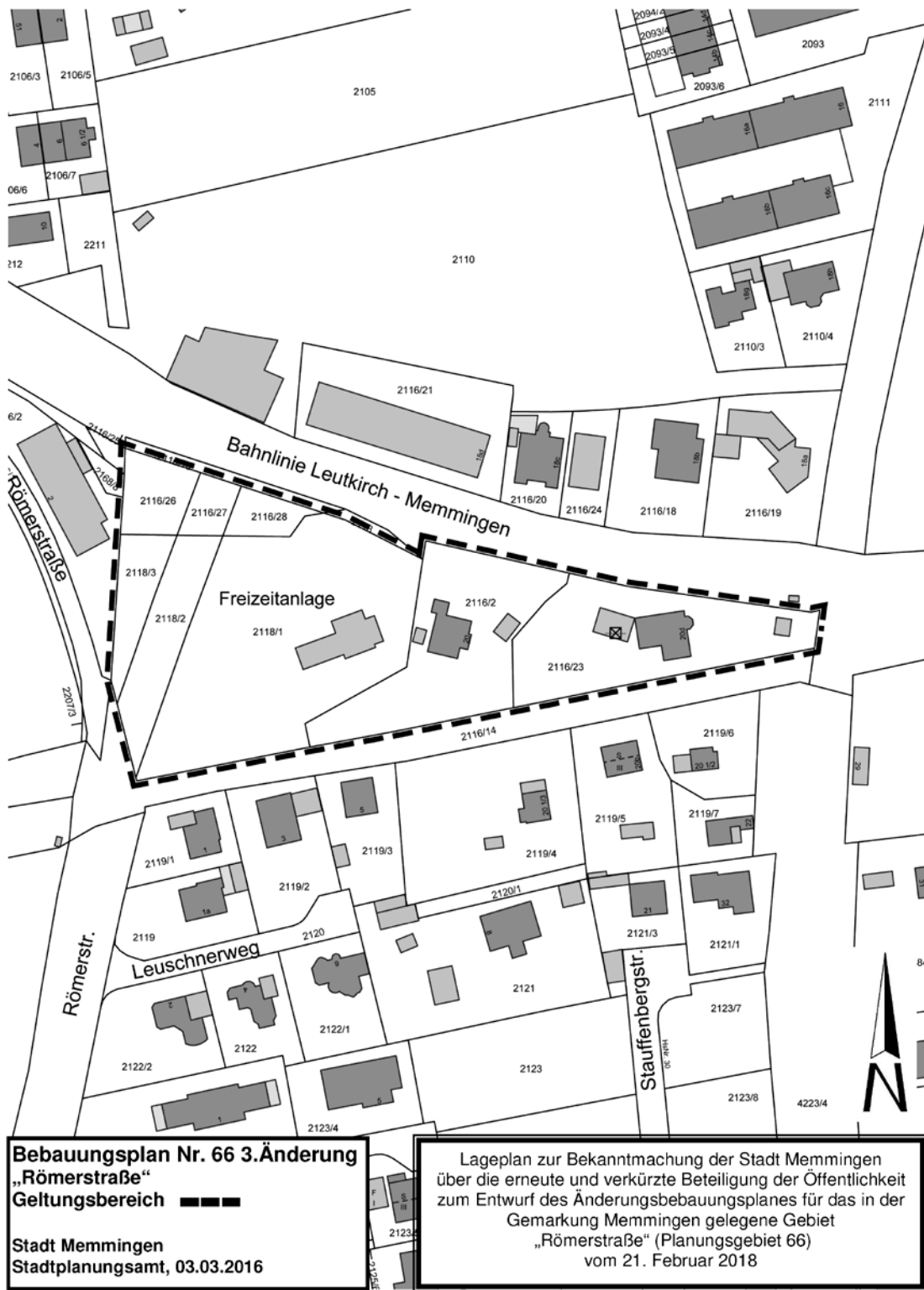
- Schutzgut Boden im Hinblick auf Baugrunduntersuchungen, Untergrundaufbau, Bodenanalysen, Wirkungspfad Boden-Mensch, Schadstoffsituation und bodenschutzrechtliche Gefahrenbeurteilung
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Grundwassergefährdung, Beschaffenheit des Grundwassers, Grundwassermessstelle, Grundwasseruntersuchung, Wirkungspfad Boden-Grundwasser und wasserrechtliche Beurteilung
- Schutzgut Tiere im Hinblick auf das Vorkommen der Zauneidechse
- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Schallemissionen, Schallimmissionen und Errichtung einer Schallschutzwand

Die oben aufgeführten Stellungnahmen, Gutachten, Planunterlagen und Untersuchungen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch die Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3634) geändert worden ist.

Memmingen, 21. Februar 2018
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 66 3. Änderung
„Römerstraße“
Geltungsbereich **-----**

Stadt Memmingen
 Stadtplanungsamt, 03.03.2016

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
 über die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit
 zum Entwurf des Änderungsbebauungsplanes für das in der
 Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet
 „Römerstraße“ (Planungsgebiet 66)
 vom 21. Februar 2018